

Flugreise mit Lawinenrucksack

Ein Lawinenrucksack gilt gemäss internationalen Vorschriften im Luftverkehr als Gefahrgut. **Damit auch Ihr Lawinenrucksack das Reiseziel erreicht, beachten Sie bitte folgende Punkte:**

- Pro Passagier ein Lawinenrucksack mit dazugehöriger Kartusche erlaubt.
- Druckkartusche immer im dazugehörigen Lawinenrucksack transportieren.
- Keine Ersatzkartuschen mitführen.
- Kartusche im Lawinenrucksack in der dafür vorgesehenen Tasche transportieren.
- Kartusche nicht in Airbag-System festschrauben (unbeabsichtigte Auslösung verhindern).
- Lawinenrucksack im Handgepäck sowie im aufgegebenen Gepäck erlaubt.
 - Transport eines Lawinenrucksacks immer bei der Fluggesellschaft anmelden.



Ihr Lawinen-Rucksack erfüllt zudem folgende technische Eigenschaften:

- Kartusche mit verdichtetem Gas der Unterklasse 2.2.
- Pyrotechnischer Auslösemechanismus mit höchstens 200 mg netto explosivem Stoff der Unterklasse 1.4S.
- Airbags mit Druckentlastungsventilen.

Wenden Sie sich für technische Informationen an den Hersteller Ihres Lawinenrucksacks.

Die vorgenannten Informationen können für einzelne Fluggesellschaften und Reise destinationen abweichen. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihre Fluggesellschaft.

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften muss der Lawinenrucksack sowie die Kartusche dem Gepäck entnommen werden.